



Landkreis Esslingen
GEMEINDE HOLZMADEN

Entgeltordnung für die Gemeindehalle Holzmaden

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Entgeltordnung für die Gemeindehalle in Holzmaden beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Entgelterhebung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Benutzungsentgelte und Ersätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Umsatzsteuer
- § 7 Zulassung von Ausnahmen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde Holzmaden erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle aufgrund von § 10 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Holzmaden Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung.
- (2) Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.
- (3) Es gilt die Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Holzmaden der Gemeinde Holzmaden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner der zu leistenden Entgelte ist der Veranstalter (Mieter), der Antragsteller oder auch der gesetzliche Vertreter eines Vereins, Vereinigung, Institution oder Organisation.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 4 Benutzungsentgelte und Ersätze

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung und sie ist damit Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindehalle ist für Regelbelegungen und Veranstaltungen der Grundschule sowie der Kindertageseinrichtungen unentgeltlich.
- (3) Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen verstehen sich für den ersten Veranstaltungstag. Ab dem zweiten Tag wird nur noch 50 % der jeweils fälligen Tagesgebühr erhoben.
- (4) Der Entgeltschuldner ist berechtigt, bis spätestens acht Wochen vor der verbindlich vereinbarten Veranstaltung, vom Überlassungsvertrag kostenfrei zurückzutreten. Bei einer Absage bis vier Wochen vor der Veranstaltung hat der Gebührenschuldner 50 %, bei einer Absage bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 100 % des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts zu begleichen
- (5) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser, sowie die Nutzung von Tische, Stühle, Küche inklusive deren Inventars, enthalten. Bei Veranstaltungen mit einem über dem normalen Maß hinausgehenden Strom- und Wasserverbrauch oder einem anschließenden erhöhten Reinigungsaufwand, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, einen gesonderten Aufschlag zu verlangen bzw. die

dadurch entstandenen Kosten auf den Entgeltschuldner nach tatsächlichem Aufwand umzulegen.

- (6) Alle Kosten für beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind durch den Entgeltschuldner, mit dem tatsächlichen Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 %, zu begleichen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsentgelte entstehen mit der tatsächlichen Nutzung der Gemeindehalle.
- (2) Die regelmäßigen Belegungen des Sport- und Übungsbetriebes nach § 4 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle werden halbjährig zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. auf Grundlage der Belegungsbücher durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet und den Entgeltschuldnern in Rechnung gestellt. Bei begründetem Verdacht auf oder nachweislich falsch geführten Belegungsbüchern, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Belegungsplanes.
- (3) Die Abrechnung des Nutzungsentgelts für Veranstaltungen nach § 5 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle wird im Nachgang der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung abgerechnet und den Entgeltschuldnern in Rechnung gestellt. Eine mögliche zu leistende Sicherheitsleistung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

§ 6

Umsatzsteuer

Auf alle aufgeführten Benutzungsentgelte und Mieten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 7

Zulassung von Ausnahmen

Der Bürgermeister kann von den Regelungen nach § 4 dieser Entgeltordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.12.2017 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Benutzungsordnung am XX.XX.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am XX.XX.2023 öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist damit rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Holzmaden den, XX.01.2023

gez.

Florian Schepp
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Gemeindehalle Holzmaden vom XX.XX.2023

(gültig ab 01.01.2023)

1. Regelmäßige Belegungen des Sport- und Übungsbetriebes nach § 4 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle

Nutzungsentgelt pro Stunden	Festsaal			Halle		
	1/3	2/3	3/3	1/3	2/3	3/3
1.1 Örtliche Vereine und Organisationen*	24,85 €	24,85 €	24,85 €	24,85 €	24,85 €	24,85 €
1.2 Örtliche Gewerbetreibenden	37,28 €	37,28 €	37,28 €	37,28 €	37,28 €	37,28 €

*gilt auch für Sportveranstaltung wie z. B. regelmäßige Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Turniere

2. Veranstaltungen nach § 5 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle

Nutzungsentgelt für den Veranstaltungstag	Festsaal	Halle
2.1 Örtliche Vereine und Organisationen	300,00 €	450,00 €
2.2 Örtliche Gewerbetreibenden	400,00 €	600,00 €
2.3 Einwohner der Gemeinde Holzmaden	400,00 €	600,00 €

Nutzungsentgelt für Auf- und Abbautage	Festsaal	Halle
2.4 Örtliche Vereine und Organisationen	-	-
2.5 Örtliche Gewerbetreibenden	50,00 € pro Tag	75,00 € pro Tag
2.6 Einwohner der Gemeinde Holzmaden	50,00 € pro Tag	75,00 € pro Tag

2.7 Reinigungspauschale: 100,00 €

2.8 Pauschale Ton- und Lichttechnik „Halle“ (inkl. Zubehör): 250,00 €

2.9 Pauschale Ton- und Lichttechnik „mobil“ (inkl. Zubehör): 200,00 €

2.10 Pauschale Videotechnik Festsäle: 50,00 €

2.11 Pauschale Bühnentechnik (bis 10 Bühnenelemente, inkl. Zubehör): 75,00 €

2.12 Pauschale Bühnentechnik (über 10 Bühnenelemente, inkl. Zubehör): 200,00 €

Alle Entgelte verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.